

**From:** Jocelyne Lopez  
**Sent:** Friday, August 14, 2015  
**To:** [Fachbereich84@lanuv.nrw.de](mailto:Fachbereich84@lanuv.nrw.de) ; [poststelle@lanuv.nrw.de](mailto:poststelle@lanuv.nrw.de)  
**Subject:** Anfrage nach IFG - Primatenversuche an der Uni Bochum

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischen 1990 und 2012 wurden nach Angaben Ihrer Behörde an der Universität Bochum ununterbrochen Versuche mit Primaten zur Untersuchung der „Hand-Augen-Koordination von Makaken“ genehmigt.

Ich bitte Sie mir mitzuteilen, ob die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes bei der Genehmigung bzw. der Verlängerungen dieser Versuche berücksichtigt wurden, wonach Tierversuche zur Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Menschen oder Tiere hinzuzielen haben bzw. als unerlässlich und daher als ethisch vertretbar angesehen wurden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung folgende Fragen im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes:

1. Was war der zu erwartende Nutzen zur Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren des folgenden von Ihrer Behörde genehmigten Versuchsvorhabens, das auf der Webseite der Universität Bochum ausgeführt ist:

Das Hirn des Torwarts beim Elfmeter Spickzettel half Jens Lehmann tatsächlich wie man seine Reaktion verbessern kann  
<http://www.pm.ruhr-uni-bochum.de/pm2007/msg00378.htm>

2. Diese Versuche an Primaten über 22 Jahre wurden nach Angabe Ihrer Behörde per 31. August 2012 abgeschlossen und endgültig eingestellt. Nach Tierschutzgesetz ist ein Tierversuch abzuschließen, wenn keine neuen Erkenntnisse mehr zu erwarten sind.

Welche neuen Erkenntnisse für die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren wurden in diesem Zeitraum von 22 Jahren gewonnen und veröffentlicht?

3. Gemäß Tierschutzgesetz ist die erneute Verwendung von Tieren im Tierversuch untersagt, es sei denn das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung legt eine Ausnahme fest.  
Zwischen dem 25.08.2008 bis zum 31.08.2011 wurden nach Angabe der Universität Bochum 4 Tiere erneut für diese Versuche verwendet. Lag eine entsprechende Genehmigung der o.g. Bundesbehörden vor?
  
4. Die für dieses Versuchsvorhaben verwendeten Tiere stammten alle aus der eigenen Zucht der Universität Bochum. Ich bitte um Beantwortung der folgenden Fragen:
  - a) Wie viele Tiere wurden insgesamt über 22 Jahre von der Universität Bochum gezüchtet?
  
  - b) Wie viele Tiere wurden insgesamt über 22 Jahre in Tierversuch verwendet und anschließend getötet?
  
  - c) Wie viele Tiere wurden nicht im Tierversuch verwendet und was war der Grund ihrer anschließenden Tötung, da bei dem Abschluß der Versuche 2012 kein Tier aus dieser Zucht überlebt hat?

Ich bitte um Beantwortung meiner Fragen in der vorgesehenen Frist von einem Monat und danke im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen  
Jocelyne Lopez



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Jocelyne Lopez

Auskunft erteilt:  
Frau Leim  
Direktwahl  
Fax 02361/305-3062  
Fachbereich84@lanuv.nrw.de  
lanuv.nrw.de  
Aktenzeichen  
84-02.01.05.2015.08  
bei Antwort bitte angeben  
Ihre Nachricht vom: 14.08.2015  
Ihr Aktenzeichen:

**Ihre Anfrage vom 14.08.2015 nach dem IFG NRW**

Datum: 16.09.2015

Sehr geehrte Frau Lopez,

Hauptsitz:  
Leibnizstraße 10  
45659 Recklinghausen  
Telefon 02361 305-0  
Fax 02361 305-3215  
poststelle@lanuv.nrw.de  
www.lanuv.nrw.de

Ihre Anfrage vom 14.08.2015 nach dem IFG NRW ist bei mir eingegangen.

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

Dienstgebäude:  
Hauptsitz Recklinghausen

**1. Was war der zu erwartende Nutzen zur Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren des folgenden von Ihrer Behörde genehmigten Versuchsvorhabens, das auf der Webseite der Universität Bochum ausgeführt ist:**

**Das Hirn des Torwarts beim Elfmeter Spickzettel half Jens Lehmann tatsächlich wie man seine Reaktion verbessern kann  
<http://www.pm.ruhr-uni-bochum.de/pm2007/msg00378.htm>**

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Ab Recklinghausen Hbf mit  
Buslinie 236 oder 237 bis  
Haltestelle "LANUV" und 5 Min.  
Fußweg oder mit Buslinie SB 20  
bis Haltestelle "Hohenhorster  
Weg" und 15 Min. Fußweg in  
Richtung Trabrennbahn bis  
Leibnizstraße

Für die Darlegung des Zwecks (und damit auch des o. g. Nutzens) des Versuchsvorhabens und der ethischen Vertretbarkeit ist der Antragsteller zuständig. Ihm obliegt es, diese Vorgaben so zu erfüllen, dass die vorgeschriebene Ethikkommission (§ 15 des Tierschutzgesetzes) bei der Beurteilung des Versuchsantrags den diesbezüglichen Ausführungen des Antragstellers zu folgen vermag. Die Kommission votiert nur dann für eine Genehmigung des Antrages, wenn sie alle Vorgaben zum Zweck und der ethischen Vertretbarkeit als erfüllt ansieht.

Bankverbindung:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 41 000 12  
Helaba  
(BLZ 300 500 00)  
BIC-Code: WELADED  
IBAN-Code: DE 41 3005  
0000 0004 1000 12

Dies ist in der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) in § 31 (1) Nr. 1 b und Nr. 2 a geregelt:

*(1) Der Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen. In dem Antrag sind anzugeben [...]  
b) eine Beschreibung des Versuchsvorhabens einschließlich des damit verfolgten Zwecks, [...]  
ist wissenschaftlich begründet darzulegen,  
a) dass die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b des Tierschutzgesetzes vorliegen, [...]*

Da für den genannten Versuch eine Genehmigung erteilt wurde, war der Zweck hinreichend dargelegt.

**2. Diese Versuche an Primaten über 22 Jahre wurden nach Angabe Ihrer Behörde per 31. August 2012 abgeschlossen und endgültig eingestellt. Nach Tierschutzgesetz ist ein Tierversuch abzuschließen, wenn keine neuen Erkenntnisse mehr zu erwarten sind.**

**Welche neuen Erkenntnisse für die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren wurden in diesem Zeitraum von 22 Jahren gewonnen und veröffentlicht?**

Bereits mit Schreiben vom 11.01.2013 habe ich Ihnen als Antwort auf Ihre Frage Nr. 13 verschiedene Link-Adressen genannt, die Publikationen zu den Erkenntnissen aus den Versuchen enthalten. Es obliegt der RUB, neue Erkenntnisse zu publizieren und Ihnen, diese bei der RUB zu erfragen.

Im Übrigen möchte ich richtig stellen, dass der Gesetzgeber festlegt, dass ein Tierversuch dann als abgeschlossen gilt, wenn keine weiteren Beobachtungen mehr für den Tierversuch anzustellen sind (Tierschutzgesetz § 7a Absatz 5 Nr. 1).

**3. Gemäß Tierschutzgesetz ist die erneute Verwendung von Tieren im Tierversuch untersagt, es sei denn das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung legt eine Ausnahme fest.**

**Zwischen dem 25.08.2008 bis zum 31.08.2011 wurden nach Angabe der Universität Bochum 4 Tiere erneut für diese Versuche verwendet. Lag eine entsprechende Genehmigung der o.g. Bundesbehörden vor?**

Sofern für die Wiederverwendung von Tieren im Tierversuch eine Genehmigung nötig ist, ist hierfür das LANUV zuständig. Eine Zuständigkeit der Bundesbehörden hat zu keiner Zeit bestanden.

**4. Die für dieses Versuchsvorhaben verwendeten Tiere stammten alle aus der eigenen Zucht der Universität Bochum. Ich bitte um Beantwortung der folgenden Fragen:**

**a) Wie viele Tiere wurden insgesamt über 22 Jahre von der Universität Bochum gezüchtet?**

**b) Wie viele Tiere wurden insgesamt über 22 Jahre in Tierversuch verwendet und anschließend getötet?**

**c) Wie viele Tiere wurden nicht im Tierversuch verwendet und was war der Grund ihrer anschließenden Tötung, da bei dem Abschluß der Versuche 2012 kein Tier aus dieser Zucht überlebt hat?**

Die Beantwortung zur Zucht und zur genauen Verwendung der Primaten obliegt der RUB. Die Überwachung genehmigter Tierversuche liegt in der Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Dr. Blankenhorn)

An

LANUV NRW, Recklinghausen  
Fachbereich 84  
[Fachbereich84@lanuv.nrw.de](mailto:Fachbereich84@lanuv.nrw.de)

**Primatenversuche an der Ruhruniversität Bochum (RUB)**  
**Meine E-Mail-Anfrage vom 14.08.2015 nach IFG NRW**  
**Ihre Antwort vom 14.09.2015 – AZ: 84-02.01.05.2015.08**  
**Sachbearbeiter: Frau Leim – Dr. Andrea Blankenhorn**  
**Hier: Rückfrage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für die Beantwortung meiner o.g. Anfrage nach IFG über die durchgeführten Primatenversuche an der Universität Bochum über einen Zeitraum von 22 Jahren.

Ihre Antworten sind jedoch aus meiner Sicht teilweise widersprüchlich bzw. ausweichend, so daß eine Rückfrage leider erforderlich ist, um jegliche Missverständnisse auszuschließen:

**Meine Frage 1 vom 14.08.15 lautete wie folgt:**

1. Was war der zu erwartende Nutzen zur Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren des folgenden von Ihrer Behörde genehmigten Versuchsvorhabens, das auf der Webseite der Universität Bochum ausgeführt ist: Das Hirn des Torwarts beim Elfmeter Spickzettel half Jens Lehmann tatsächlich wie man seine Reaktion verbessern kann  
<http://www.pm.ruhr-uni-bochum.de/pm2007/msg00378.htm>

## Fazit Ihrer Antwort vom 14.09.15:

*„Für die Darlegung des Zwecks (und damit auch des o. g. Nutzens) des Versuchsvorhabens und der ethischen Vertretbarkeit ist der Antragsteller zuständig. [...] Da für den genannten Versuch eine Genehmigung erteilt wurde, war der Zweck hinreichend dargelegt.“*

Hier liegt offensichtlich ein Missverständnis vor. Der Zweck dieses Versuchs war in der Tat im von Ihrer Behörde angegebenen Link der RUB hinreichend dargelegt, Zitat RUB: *„Welche Rolle hat dabei der Spickzettel gespielt, auf den Lehmann zwischen den Torschüssen immer mal wieder blickte? Hat es geholfen, zu lesen, dass Cruz häufig nach rechts schießt und Ayala nach links unten? Diese Frage versuchen Neurobiologen der Ruhr-Universität um Prof. Dr. Klaus-Peter Hoffmann zu beantworten.“*

Ich habe jedoch nicht nach dem Zweck des Versuchs gefragt, den ich ja bereits kannte, sondern **nach dem zu erwartenden Nutzen zur Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten bei Menschen**, wie es insbesondere bei Versuchen mit Primaten zur Unerlässlichkeit und ethischen Vertretbarkeit des Versuchs mit sehr strengstem Maßstab zu bewerten ist. Für die Rechtfertigung der ethischen Vertretbarkeit ist wiederum keinesfalls der Antragssteller zuständig, wie Sie es fälschlicherweise anführen, sondern nach Tierschutzgesetz einzig Ihre Behörde mit Unterstützung der Ethikkommission. Die Ethikkommission hat jedoch nur einen beratenden Charakter: Die Entscheidung liegt einzig bei der Genehmigungsbehörde.

Ich bitte dementsprechend um Beantwortung der folgenden Frage:

Soll ich davon ausgehen, dass die vermeintliche Klärung der Frage, wie ein Torwart zwei Elfmeter bei einem Spiel halten konnte, für Ihre Behörde schwerer gewogen hat, als die jahrelangen und extrem schweren Leiden, Schmerzen und Schäden (einschließlich Tötung), die diesen hochentwickelten und nach deutschem und EU-Recht besonders schutzbedürftigen Tieren zugefügt wurden?

**Meine Frage 2 vom 14.08.15 lautete wie folgt:**

2. Welche neuen Erkenntnisse für die Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren wurden in diesem Zeitraum von 22 Jahren gewonnen und veröffentlicht?

**Ihre Antwort vom 14.09.15:**

*„Bereits mit Schreiben vom 11.01.2013 habe ich Ihnen als Antwort auf Ihre Frage Nr. 13 verschiedene Link-Adressen genannt, die Publikationen zu den Erkenntnissen aus den Versuchen enthalten. Es obliegt der RUB, neue Erkenntnisse zu publizieren und Ihnen, diese bei der RUB zu erfragen.“*

Hier liegt offensichtlich ein weiteres Missverständnis vor. Keine der von Ihrer Behörde angegebenen Links-Adressen mit Publikationen der RUB enthält Erkenntnisse bzw. Beobachtungen über die Hirnfunktionen von Menschen, und dementsprechend keine brauchbaren Erkenntnisse und Beobachtungen zu Therapieansätzen der menschlichen Erkrankungen, die mir Ihre Behörde per Schreiben vom 11.01.2013 (AZ 8.84-02.01.05.2012.07, Sachbearbeiter Gregor Kampmann) als angestrebten Nutzen der Primatenforschung an der RUB dargelegt hat: Alzheimer, Parkinson, Multiple Sklerose und Schlaganfälle.

Ich bitte dementsprechend um Beantwortung der folgenden Frage:

Soll ich davon ausgehen, dass Ihre Behörde bei einer ununterbrochenen Genehmigungserteilung über eine Zeitspanne von 22 Jahren zu keinem Zeitpunkt (auch nicht nach Abschluss des Versuchsvorhabens im August 2012) die nach § 35 TierSchVersV vorgeschriebene rückblickende Bewertung vorgenommen hat, und somit nicht feststellen konnte, dass der angestrebte medizinische Nutzen bei keiner der angeführten menschlichen Erkrankungen erzielt wurde?



**Meine Frage 3 vom 14.08.15 lautete wie folgt:**

3. Gemäß Tierschutzgesetz ist die erneute Verwendung von Tieren im Tierversuch untersagt, es sei denn das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung legt eine Ausnahme fest. Zwischen dem 25.08.2008 bis zum 31.08.2011 wurden nach Angabe der Universität Bochum 4 Tiere erneut für diese Versuche verwendet. Lag eine entsprechende Genehmigung der o.g. Bundesbehörden vor?

**Ihre Antwort vom 14.09.15:**

*„Sofern für die Wiederverwendung von Tieren im Tierversuch eine Genehmigung nötig ist, ist hierfür das LANUV zuständig. Eine Zuständigkeit der Bundesbehörden hat zu keiner Zeit bestanden.“*

Die Wiederverwendung von Tieren im Tierversuch bedarf nach § 18 TierSchVersV einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Ich bitte daher um Beantwortung der folgenden Fragen:

Hat Ihre Behörde eine Genehmigung für die Wiederverwendung dieser 4 Tieren erteilt? Wie lange insgesamt wurden diese 4 Tiere im Tierversuch verwendet und nach welcher Rechtfertigung hat Ihre Behörde diese schwere Belastung der Wiederverwendung genehmigt?

**Meine Frage 4 vom 14.08.2015 lautete wie folgt:**

4. Die für dieses Versuchsvorhaben verwendeten Tiere stammten alle aus der eigenen Zucht der Universität Bochum. Ich bitte um Beantwortung der folgenden Fragen:

- a) Wie viele Tiere wurden insgesamt über 22 Jahre von der Universität Bochum gezüchtet?
- b) Wie viele Tiere wurden insgesamt über 22 Jahre in Tierversuch verwendet und anschließend getötet?
- c) Wie viele Tiere wurden nicht im Tierversuch verwendet und was war der Grund ihrer anschließenden Tötung, da bei dem Abschluß der Versuche 2012 kein Tier aus dieser Zucht überlebt hat?

**Ihre Antwort vom 14.09.15:**

*„Die Beantwortung zur Zucht und zur genauen Verwendung der Primaten obliegt der RUB. Die Überwachung genehmigter Tierversuche liegt in der Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden.“*

Nach § 11 TierSchG bedarf die Zucht von Tieren, die in Tierversuchen verwendet werden, der Genehmigung der zuständigen Fachbehörde, die nach TierSchG die Einhaltung der Tierschutzvorschriften zum Wohl der Tiere gemäß ihrer Garantenpflicht auch überwachen soll.

Alle von mir gewünschten Informationen über Zucht und Verwendung der Tiere an der RUB sind genehmigungsrelevant und liegen dementsprechend Ihrer Behörde vor. Ich bitte daher um vollständige Beantwortung meiner Frage 4 (a, b und c).

Ich danke für eine umgehende Beantwortung meiner heutigen Rückfrage und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Jocelyne Lopez



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Jocelyne Lopez

Auskunft erteilt:  
Frau Leim  
Direktwahl  
Fax 02361/305-3062  
Fachbereich84@lanuv.nrw.de  
lanuv.nrw.de  
Aktenzeichen  
84-02.01.05.2015.08  
bei Antwort bitte angeben  
Ihre Nachricht vom: 15.09.2015  
Ihr Aktenzeichen:

### Ihre Rückfragen vom 15.09.2015

Datum: 14.10.2015

Sehr geehrte Frau Lopez,

Hauptsitz:  
Leibnizstraße 10  
45659 Recklinghausen  
Telefon 02361 305-0  
Fax 02361 305-3215  
poststelle@lanuv.nrw.de  
www.lanuv.nrw.de

Ihre Rückfragen vom 15.09.2015 sind bei mir eingegangen. Diese möchte ich wie folgt beantworten:

Dienstgebäude:  
Hauptsitz Recklinghausen

#### Rückfrage 1:

**Soll ich davon ausgehen, dass die vermeintliche Klärung der Frage, wie ein Torwart zwei Elfmeter bei einem Spiel halten konnte, für Ihre Behörde schwerer gewogen hat, als die jahrelangen und extrem schweren Leiden, Schmerzen und Schäden (einschließlich Tötung), die diesen hochentwickelten und nach deutschem und EU-Recht besonders schutzbedürftigen Tieren zugefügt wurden?**

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Ab Recklinghausen Hbf mit  
Buslinie 236 oder 237 bis  
Haltestelle "LANUV" und 5 Min.  
Fußweg oder mit Buslinie SB 2  
bis Haltestelle "Hohenhorster  
Weg" und 15 Min. Fußweg in  
Richtung Trabrennbahn bis  
Leibnizstraße

Laut § 8 (2) Nr. 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung für das in Rede stehende Versuchsvorhaben gültigen Fassung sind im Antrag auf Genehmigung vom jeweiligen Antragsteller sowohl der Zweck des Versuchsvorhabens als auch die ethische Vertretbarkeit desselben wissenschaftlich begründet darzulegen. Der zuständigen Genehmigungsbehörde obliegt dann die Prüfung, ob der Antragsteller die entsprechenden Tatsachen und Sachverhalte so dargelegt hat, dass auf das Vorliegen der Voraussetzungen zur Genehmigung wie zulässiger Versuchszweck, Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit geschlossen werden kann. Die Genehmigungsbehörde genehmigt demnach ein Versuchsvorhaben nur, soweit es zu einem der im TierSchG aufgeführten Zwecke unerlässlich ist. Die von Ihnen angeführte Terminologie des „Nutzens“

Bankverbindung: -  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 41 000 12  
Helaba  
(BLZ 300 500 00)  
BIC-Code: WELADED  
IBAN-Code: DE 41 3005  
0000 0004 1000 12

wurde und wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Gesetzgeber nicht verwendet.

Seite 2 / 14.10.2015

Welche der im Rahmen des genehmigten Versuchsvorhabens gewonnenen Erkenntnisse letztendlich veröffentlicht werden und in welcher Form dies geschieht, obliegt allein dem Antragsteller. Dabei ist zu beachten, dass sich die vom Antragsteller veröffentlichten Publikationen häufig auch an ein nicht wissenschaftliches Publikum richten und die Forschungsergebnisse dementsprechend aufbereitet werden, um auch Laien einen Zugang zu aktuellen Erkenntnissen aus der Forschung zu ermöglichen. Der aus einer solchen Publikation zu entnehmende „Nutzen“ eines Versuchsvorhabens ist deshalb nicht in jedem Fall deckungsgleich mit dem im genehmigten Versuchsvorhaben angegebenen Versuchszweck. Weitergehende Informationen wären somit beim Antragsteller zu erfragen.

Zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung für das in Rede stehende Versuchsvorhaben enthielt das TierSchG noch keine gesonderten Vorgaben bezüglich der Verwendung von Primaten, dies erfolgte erst mit Inkrafttreten der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) vom 01.08.2013 (zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU vom 22.09.2010). Auch wenn somit Primaten zu dieser Zeit noch keinem gesonderten Schutz unterlagen, der über den von anderen Versuchstieren hinausgeht, war auch zu diesem Zeitpunkt schon der Zweck des Versuchsvorhabens hinreichend begründet darzulegen und wurde vor Genehmigung gemäß den gesetzlichen Vorgaben eingehend behördlich geprüft.

#### **Rückfrage 2:**

**Soll ich davon ausgehen, dass Ihre Behörde bei einer ununterbrochenen Genehmigungserteilung über eine Zeitspanne von 22 Jahren zu keinem Zeitpunkt (auch nicht nach Abschluss des Versuchsvorhabens im August 2012) die nach § 35 TierSchVersV vorgeschriebene rückblickende Bewertung vorgenommen hat, und somit nicht feststellen konnte, dass der angestrebte medizinische Nutzen bei keiner der angeführten menschlichen Erkrankungen erzielt wurde?**

Der Gesetzgeber fordert eine rückblickende Bewertung von Versuchsvorhaben, in denen Primaten verwendet werden, erst mit Inkrafttreten der TierSchVersV vom 01.08.2013. Eine entsprechende Vorgabe zur retrospektiven Begutachtung lag zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung für das in Rede stehende Versuchsvorhaben

demnach für die Genehmigungsbehörde nicht vor. Ungeachtet dessen wurde auch zum damaligen Zeitpunkt vor Genehmigungserteilung die ausführliche wissenschaftliche Begründung des vorgesehenen Zwecks sowie der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit eines Versuchsvorhabens behördlich eingefordert und eingehend geprüft.

### **Rückfragen 3 und 4:**

**Hat Ihre Behörde eine Genehmigung für die Wiederverwendung dieser 4 Tieren erteilt? Wie lange insgesamt wurden diese 4 Tiere im Tierversuch verwendet und nach welcher Rechtfertigung hat Ihre Behörde diese schwere Belastung der Wiederverwendung genehmigt?**

Gemäß TierSchG in der zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung für das in Rede stehende Versuchsvorhaben gültigen Fassung bestanden Einschränkungen bezüglich der Wiederverwendung von Versuchstiere nur in den Fällen, in denen die zur Wiederverwendung vorgesehen Tiere in einem zuvor mit einer schweren Belastung verbundenen Versuchsvorhaben eingesetzt wurden. Diese Einschränkungen trafen auf das vorliegende Versuchsvorhaben nicht zu, die Voraussetzungen für eine Wiederverwendung waren somit erfüllt. Mit der Genehmigung des genannten Versuchsvorhabens wurde deshalb auch die Wiederverwendung der 4 in Rede stehenden Tiere genehmigt.

Das 2008 genehmigte Versuchsvorhaben wurde bis einschließlich 31.12.2012 verlängert. Detaillierte Angaben zur genauen Verwendungsdauer der 4 wiederverwendeten Tiere sind bei der RUB zu erfragen

Zu Ihrer Aussage „**Alle von mir gewünschten Informationen über Zucht und Verwendung der Tiere an der RUB sind genehmigungsrelevant und liegen dementsprechend Ihrer Behörde vor. Ich bitte daher um vollständige Beantwortung meiner Frage 4 (a, b und c).**“ nehme ich wie folgt Stellung:

Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, obliegt die Beantwortung der Fragen zur Zucht und zur genauen Verwendung der Primaten der RUB. Die Zucht und Haltung von Wirbeltieren zu Versuchszwecken ist erlaubnispflichtig nach § 11 (1) des TierSchG. Zuständig für die Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis nach § 11 TierSchG sowie für die Überwachung genehmigter Tierversuche

vor Ort und somit für die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist die jeweils zuständige Kreisordnungsbehörde. Zu diesem Zweck erhalten die Kreisordnungsbehörden eine Kopie der Genehmigungsbescheide, die für die sich in ihrer Zuständigkeit befindlichen Einrichtungen, die Tierversuche durchführen, erteilt wurden. Wenden Sie sich aus den genannten Gründen für detailliertere Informationen bitte an die zuständige Kreisordnungsbehörde oder direkt an die RUB.

Seite 4 / 14.10.2015

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Leim

An

LANUV NRW, Recklinghausen  
[Fachbereich84@lanuv.nrw.de](mailto:Fachbereich84@lanuv.nrw.de)

**Primatenversuche an der Ruhruniversität Bochum**  
**Meine Anfrage nach IFG vom 14.08.2015**  
**Ihre Antwort vom 14.09.15 (AZ 84-02.01.05.2015.08, Frau Leim)**  
**Meine Rückfrage vom 15.09.2015**  
**Ihre Antwort vom 14.10.15 (AZ 84-02.01.05.2015.08, Frau Leim)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Antwort auf meine o.g. Rückfrage nach IFG, die ich wie folgt kommentieren möchte:

**Rückfrage 1:**

Sie schreiben:

*[...] Der zuständigen Genehmigungsbehörde obliegt dann die Prüfung, ob der Antragsteller die entsprechenden Tatsachen und Sachverhalte so dargelegt hat, dass auf das Vorliegen der Voraussetzungen zur Genehmigung wie zulässiger Versuchszweck, Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit geschlossen werden kann. Die Genehmigungsbehörde genehmigt demnach ein Versuchsvorhaben nur, soweit es zu einem der im TierSchG aufgeführten Zwecke unerlässlich ist. Die von Ihnen angeführte Terminologie des „Nutzens“ wurde und wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Gesetzgeber nicht verwendet.*

Es trifft nicht zu, dass der Gesetzgeber die Terminologie „Nutzen“ bei den Genehmigungsverfahren nicht verwendet. Ich zitiere hier das Tierschutzgesetz:

**§ 7a (3) TierSchG:**

Versuche an Wirbeltieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind. Versuche an Wirbeltieren, die zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, dass sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden.

woraus folgt, dass die zuständige Behörde zum Zeitpunkt der Genehmigung folgende Angaben aus den Forschungsanträgen zu prüfen hat:

**§ 8.6 (1) TierSchG:** die Ziele des Versuchsvorhabens einschließlich des zu erwartenden Nutzens [*Hervorhebung durch J. Lopez*].

Dass Ihre Behörde diese Terminologie und diese unmissverständliche Absicht des Gesetzgebers hinsichtlich des zu erwartenden Nutzens des Versuchsvorhabens sehr wohl kannte und auch berücksichtigt hat, wird nämlich wie folgt nachgewiesen:

Der zu erwartete Nutzen der Primatenversuche an der Uni Bochum, den ich mit meinem Auskunftersuchen nach IFG vom 15.12.12 explizit angefragt habe, hat Ihre Behörde mit ihrer Antwort vom 11.01.2013 (AZ 8.84-02.01.05.2012.07 – Sachbearbeiter G. Kampmann) explizit als angestrebte Therapieansätze für folgende menschliche Erkrankungen angegeben: „*altersbedingte Funktionsstörungen, die die Parkinsonsche Krankheit, die Alzheimersche Krankheit oder Multiple Sklerose*“ entstehen lassen, sowie „*zusätzliche Erkrankungen, die das Gehirn indirekt betreffen wie z.B. Schlaganfälle*“.

Es ist absolut indiskutabel, sowohl ethisch als auch wissenschaftlich, dass die Klärung der Frage, wie der Torwart der Fußballnationalmannschaft Jens Lehmann bei der WM 2006 zwei Elfmeter halten konnte, zu Therapieansätzen der von Ihnen oben angegebenen menschlichen Erkrankungen zählte sowie einen zulässigen Forschungszweck und einen unerlässlichen angestrebten Nutzen im Sinne des Gesetzgebers darstellte.

Sollte Ihre Behörde diese im Forschungsantrag explizit dargelegten Forschungsziele und Forschungsnutzen genehmigt haben, würde es sich um einen gravierenden Verstoß gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes seitens Ihrer Behörde handeln.

Sollten dagegen die Affenhirnforscher der RUB diesen Forschungszweck und diesen angestrebten Nutzen in ihren Forschungsanträgen verschwiegen bzw. vertuscht haben, würde es sich um einen Betrug zur gesetzwidrigen Erhaltung der Genehmigung handeln, den Ihre Behörde jetzt zu ahnden hätte.



In diesem Zusammenhang erwähne ich, dass die Eventualität eines Betrugs insofern nicht ausgeschlossen ist, dass der führende Affenhirnforscher Prof. Wolf Singer schon 1999 in der Presse ausgesagt hat, dass die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes hinsichtlich des angestrebten Nutzens der Versuche „eine Katastrophe“ seien und die Affenhirnforscher zum „Schwindeln“ und zum „Betrug“ verführen:

[Zeitschrift GEGENWORTE – Heft 4 – 1999 – Wolf Singer und Leo Montada: Polemik oder Diskurs - Zitate Wolf Singer:](#)

*“Ich muß in meinen Anträgen den Nachweis antreten, daß die Ergebnisse einer geplanten Versuchsreihe von so großer praktischer Bedeutung sein werden, daß sie ethisch gerechtfertigt ist. Das zwingt mich fast zum Betrug, weil ich in der Tat in vielen Bereichen nicht angeben kann, ob das Versuchsergebnis wirklich in absehbarer Zeit Leiden vermindern wird. [...] Man wird vom Gesetzgeber in eine Argumentationspflicht genommen, die man vor sich selbst nicht rechtfertigen kann. [...] Ja, das sieht man deutlich daran, daß der Gesetzgeber zunehmend die Zuwendung von Mitteln davon abhängig macht, daß wir nachweisen können, welche umsetzbaren Erkenntnisse die einzelnen Untersuchungen erbringen werden. Das ist eine Katastrophe. Diese Vorgaben verführen die Forscher zum Schwindeln.“*

Ich bitte dementsprechend ausdrücklich im öffentlichen Interesse um die Klärung der Frage, ob dieses unzulässige Forschungsziel und dieser angestrebte Nutzen in den Forschungsanträgen offen dargelegt und von Ihrer Behörde bewußt genehmigt wurden, oder aber, ob sie von den Forschern der RUB in den Forschungsanträgen verschwiegen bzw. vertuscht wurden. Einzig mit der Klärung dieser Frage kann die Verantwortung hinsichtlich eines strafrechtlich relevanten Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz festgestellt werden. Ich danke im Voraus für die genaue Überprüfung dieses wichtigen Umstandes.

**Rückfrage 2:**

Sie schreiben:

*„Der Gesetzgeber fordert eine rückblickende Bewertung von Versuchsvorhaben, in denen Primaten verwendet werden, erst mit Inkrafttreten der TierSchVersV vom 01.08.2013. Eine entsprechende Vorgabe zur retrospektiven Begutachtung lag zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung für das in Rede stehende Versuchsvorhaben demnach für die Genehmigungsbehörde nicht vor. Ungeachtet dessen wurde auch zum damaligen Zeitpunkt vor Genehmigungserteilung die ausführliche wissenschaftliche Begründung des vorgesehenen Zwecks sowie der Unerlässlichkeit und der ethischen Vertretbarkeit eines Versuchsvorhabens behördlich eingefordert und eingehend geprüft.“*





